

Finanzkompetenzen

Die ausgabe- und kreditrechtlichen Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Verwaltung werden gestützt auf Art. 26 Gemeindeordnung wie folgt geregelt und gelten ab 1. Januar 2019^{1 2}:

A) Kreditrechtliche Finanzkompetenzen

Die Stimmberechtigten beschliessen mit dem Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Budget die Budgetkredite der Erfolgsrechnung (Globalbudget je Aufgabenbereich) und der Investitionsrechnung. Die Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

Art. 1 Bewilligung einer Kreditüberschreitung (Kreditüberschreitung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a GO und § 15 FHGG)

- 1 Im Rahmen der in § 15 Abs. 1 FHGG genannten Bedingungen kann eine Kreditüberschreitung bewilligt werden:
 - a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
 - b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
 - c. für durchlaufende Beiträge,
 - d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58 FHGG.

Eine Kreditüberschreitung ist überdies nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig wäre (z.B. in Abhängigkeit mit gebundenen Ausgaben stehen würde). Die bewilligte Kreditüberschreitung erhöht den Budgetkredit nicht.

- 2 Reicht demnach ein bewilligter Kredit nicht, beantragt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit eine Erhöhung des Kredits, bevor die Ausgabe (einschliesslich Verpflichtung) getätigt wird.
- 3 Für die Bewilligung einer Kreditüberschreitung im Sinne der obigen Ausführungen sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Kreditüberschreitungen § 15 FHGG im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung (GO Art. 26 Abs. 1 lit. a)		
Organisationseinheit	Betragshöhe der Kreditüberschreitung je Einzelfall	Form
Gemeinderat	ab Fr. 200'000	Zusammenstellung der Kreditüberschreitung GR-Beschluss
Geschäftsführung	ab Fr. 100'000 bis Fr. 200'000	Visum
Ressortleitung	bis Fr. 100'000	

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 25. August 2022; Inkrafttreten 1. Januar 2023.

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.

Art. 2 Übertragung eines bewilligten Kredits (Kreditübertragungen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b GO und § 16 FHGG)

- 1 Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.
- 2 Übertragene Kredite werden dem Gemeinderat pro Aufgabenbereich im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung zur Verabschiedung unterbreitet.
- 3 Sind die Bedingungen einer Kreditübertragung im Sinne der obigen Ausführungen erfüllt, sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Kreditübertragungen §16 FHGG im Rahmen der Politischen Kontrolle und Steuerung (GO Art. 26 Abs. 1 lit. b)		
Organisationseinheit	Betragshöhe der Kreditübertragung	Form
Gemeinderat	über Fr. 200'000	Zusammenstellung der Kreditübertragungen GR-Beschluss (Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte)
Geschäftsführung	über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000	
Ressortleitung	bis Fr. 100'000	

B) Ausgabenrechtliche Finanzkompetenzen

Art. 3 Ausgaben im Rahmen von bewilligten Krediten (Ausgabebewilligung gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. a – d)

- 1 Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der (für den entsprechenden Zweck: Sonder- und Zusatzkredite, frei bestimmbare Ausgaben, gebundene Ausgaben) bewilligten Kredite getätigt werden. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabebewilligung voraus.
- 2 In erster Linie trägt die für die Ausgabebewilligung zuständige Organisationseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der Kredite.
- 3 Ausgaben dürfen nur verwendet werden, um die Leistungen des jeweiligen Aufgabenbereichs zu erbringen.

4 Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Ausgabenbewilligung §34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen (*) (GO Art. 17 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 / Art. 26 Abs. 2)					Visum von Fakturen		
Organisationseinheit ¹⁾	freibestimmbare Ausgaben	Vergabe öBG und VöBG ²⁾	gebundene Ausgaben	Form	Betrag	Visum Organisationseinheit	Kenntnisnahme
Stimmberechtigte	ab 15.00% des Ertrags der Gemeindesteuern	Offenes Verfahren oder selektives Verfahren mit Zuschlagsverfügung (Ausnahme Bauhauptgewerbe)		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag Urnenabstimmung	ab 15.00% des Ertrags der Gemeindesteuern	AS, RL und GF	Aufnahme in Vergabestatistik
	10.00% bis 14.99% des Ertrags der Gemeindesteuern			Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag an Gemeindeversammlung	10.00% bis 14.99% des Ertrags der Gemeindesteuern		
Gemeinderat	Fr. 250'000 bis 9.99% des Ertrags der Gemeindesteuern	Freihändige Vergabe mit Auftragsbestätigung oder Einladungsverfahren mit Zuschlagsverfügung		GR-Beschluss	Fr. 250'000 bis 9.99% des Ertrags der Gemeindesteuern		
	über Fr. 200'000 bis Fr. 249'999			über Fr. 200'000 bis Fr. 249'999			
Geschäftsführung	über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000		unbegrenzt	Auftragsbestätigung oder Zuschlagsverfügung	über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000		
Ressortleitung	über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000		über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000		über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000	AS und RL	Folgesetzung GR: Kopie Auftragsbestätigung oder Zuschlagsverfügung
Abteilungsleitung (inkl. Gemeindeschreiber/in, Bereichsleitung Hauswartung & Werkdienst, Projektleitung R ÖL; Ausnahme: FK ³⁾ ohne RL)	über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	Grundsätzlich freihändige Vergabe mit Auftragsbestätigung ⁴⁾	über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	Auftragsbestätigung (auch formlos möglich)	über Fr. 2'000 bis Fr. 50'000	AS und AL / FK	Quartalsweise GR: Statistik mit Vergaben von Fr. 20'000 gemäss § 38 VöBG
Mitarbeitende	bis Fr. 2'000	freihändige Vergabe	bis Fr. 2'000	formlos	bis Fr. 2'000	AS	AL (Rapport)

GR: Gemeinderat / GF: Geschäftsführung / RL: Ressortleitung / AL: Abteilungsleitung / AS: Ausführende Stelle / FK: Feuerwehrkommandant
(*) unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite

¹⁾ vorbehältlich anderweitiger Regelungen gemäss gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde

²⁾ die Schwellenwerte ergeben sich aus den § 5 und 6 der VöBG

³⁾ Bei Brandfällen und Elementarschäden, die eine sofortige Handlung erfordern, hat der Feuerwehrkommandant jene Finanzkompetenz, welche eine sachgerechte Bekämpfung des betreffenden Ereignisses ermöglicht.

⁴⁾ ab CHF 20'000 sind die Vergaben öffentlich und es ist eine Statistik zu führen (Meldung an Ressort ZD gemäss § 38 VöBG)

Art. 4 Visumsregelung für erhaltene Rechnungen

- 1 Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle angebracht. Diese garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung.
- 2 Das zweite Visum wird von der für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit angebracht. Diese garantiert die Einhaltung des (allenfalls erhöhten) Kredits. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 4.
- 3 Das dritte Visum wird vom Bereich Finanz- und Rechnungswesen angebracht. Dieser garantiert die buchhalterische Verarbeitung der Rechnung sowie die formelle Korrektheit der Rechnung.

Art. 5 Vorbehalt abweichender Vorschriften

Abweichende Sonderregelungen des Gemeinderats für bestimmte Organisationseinheiten oder Projekte bleiben im Einzelfall vorbehalten.